

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 10 (1997)

Artikel: Verkehr und Verkehrssicherheit im Mittelalter
Autor: Rigendinger, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-892984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehr und Verkehrssicherheit im Mittelalter

Fritz Rigendinger, Flums



Verkehrsunfall im Mittelalter. Auf seinem Weg zum Konstanzer Konzil kippte 1414 der Reisewagen des (Gegen-)Papstes Johannes XXIII. auf dem Arlberg um. Zeitgenössische Darstellung in der Chronik des Konzils von Konstanz von Ulrich Richental.

Seit der Antike ist das Rheintal eine wichtige Verkehrsverbindung auf der europäischen Nord-Süd-Achse. Nachdem schon die Römer hier auf ihrer Heeresstrasse nach Germanien gezogen waren, rückte im Laufe des Mittelalters die Bedeutung als Fernhandelsstrasse in den Vordergrund. Als Zufahrt zu den Bündner Pässen bildete das Rheintal ein Verbindungsstück zwischen den beiden grossen Wirtschaftsräumen Lombardei und den Bodenseestädten. Noch heute rollt hier vor allem Strassenverkehr zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien. Heute von geringerer Bedeutung, wurde gerade im Spätmittelalter neben der Nord-Süd-Verbindung jene in ost-westlicher Richtung immer wichtiger. Gemeint ist die um 1309 eröffnete Hallfahrt, der im 14. Jahrhundert eine wachsende Bedeutung zukam.¹ Damals wurde der Passweg über den Arlberg ausgebaut, damit die wichtigen Salztransporte aus Hall im Tirol (bei Innsbruck) auch im Winter geführt

werden konnten. Bereits 1218 hatte Graf Hugo I. von Montfort den Bau der Arlbergstrasse initiiert, indem er dem Johanniterorden zur Sicherung und Betreuung der Reisenden das Klostertal schenkte, um dort ein Hospiz zu betreiben. Eng verknüpft mit der Eröffnung bzw. dem Ausbau des Arlbergverkehrs waren Entstehung und Entwicklung der Städte Bregenz und Feldkirch. Auch wenn der Arlberg keine «Welthandelsstrasse von der Bedeutung des Gotthard»² wurde, so kann seine Bedeutung für die Verkehrs- und wirtschaftliche Entwicklung des Rheintals und besonders der Stadt Feldkirch kaum überschätzt werden. Denn parallel zum Fernverkehr entwickelte sich der Güteraus-tausch auf regionaler Ebene, wo die um 1190 gegründete Stadt an der Ill als grösster Marktplatz eine herausragende Rolle spielte. Zusammen mit der Arlbergstrasse wird dort 1218 auch die Markt-gasse erwähnt.³ Selbst aus der äbtisch-st.gallischen «Rivalenstadt» Altstätten und dem prak-

tisch gleichzeitig von den Werdenbergern gegründeten Bludenz sei dem Marktplatz Feldkirch – nach Ansicht des Vorarlberger Historikers – höchstens «unangenehme, aber keine gefährliche Konkurrenz» erwachsen.⁴

Die Mailänder Route durchs Rheintal um 1400

Nicht nur einzelne Städte und Marktorte, sondern geradezu die ganze Route der Rheintaldurchquerung kennen wir dank einer Transportkostenliste, welche Mailänder Kaufleute für die Strecke Konstanz-Biasca erstellt haben. Eine genaue Datierung der Liste existiert nicht; aufgrund des Schriftbildes wird sie aber in die Jahre um 1400 angesetzt. Die Übersetzung dieser Mailänder Tarifliste lautet:

«Unten steht, was an Zöllen, Fuhrlöhnen, Susten und andern Dingen, wie beim Transport von Wollballen üblich ist, bezahlt werden muss.

Für den Fuhrlohn von Rheineck bis Blatten, welch beide Orte 2 deutsche Miliarien voneinander entfernt sind	sol.	den.
	V	X
Für die Sust in Rheineck	–	II ½
Für den Fuhrlohn von Blatten bis Feldkirch	II	–
Für die Sust in Blatten	–	II ½
Für den Zoll zu Feldkirch	II	VII
Für die Sust	–	II ½
Für den Fuhrlohn von Feldkirch bis Schaan	II	–
Für den Fuhrlohn von Schaan bis Balzers	II	–
Für die Sust in Schaan	–	II ½
Für den Zoll in Vaduz	II	–
Für den Fuhrlohn von Balzers bis Maienfeld	I	VIII

1 Burmeister 1985, S. 36; Bilgeri 1974, S. 116.

2 Feger 1958, S. 350.

3 Bilgeri 1987, S. 162.

4 Bilgeri 1971, S. 187.

Für den Zoll in Balzers	–	VIII
Für die Sust in Balzers	–	II 1/2
Für den Zoll in Maienfeld	I	III
Für die Sust in Maienfeld	–	II 1/2
Für den Fuhrlohn von Maienfeld bis Zizers	I	VII
Für die Sust in Zizers	–	II 1/2
Für den Fuhrlohn von Zizers bis Chur	I	VII
Für den Zoll in Chur	III	V
Für die Sust, den Teilerlohn und die Waage	–	VIII» ⁵

Erhalten geblieben ist auch die dazugehörige Auflistung der Transportkosten für die umgekehrte Strecke, Biasca-Konstanz. Mit Ausnahme von Blatten (bei Oberriet), das nicht mehr erscheint, werden nochmals dieselben Stationen aufgezählt. Ein Vergleich der Fuhrlohne zeigt aber, dass die Kosten für den Transport rheintalwärts – wie zu erwarten – ein wenig höher zu stehen kamen als in entgegengesetzter Richtung. Der wichtigste Umschlagplatz aller von Norden nach Süden bestimmten und von Süden nach Norden eintreffenden Waren im Mittelalter war das Gestade von Fussach.⁶ Heute ein stiller, verlandeter Ort, herrschte in der Sust von Fussach noch bis ins 19. Jahrhundert ein überaus reger Betrieb. In der Mailänder Aufzählung erscheint Fussach wohl einzig deshalb nicht, weil die Liste ausschliesslich den Verkehr mit Konstanz betrifft, der offenbar direkt über Rheineck abgewickelt wurde.

Die genannte Route über die St. Luzisteig und Feldkirch scheint der übliche Landweg gewesen zu sein und entspricht dem Verlauf der römischen Heeresstrasse. Über die Benutzung des linksrheinischen Weges über Sargans, Werdenberg und Altstätten zu dieser Zeit erfahren wir nichts aus den Quellen. Erst spät tauchen Informationen auf über den Ausbau dieser Strassenverbindung, wobei er immerhin den Hinweis liefert, dass vorher schon eine solche Verbindung existiert haben muss. Aber erst 1490 beschliesst die Eidgenössische Tagsatzung, Strassen und Wege am Schollberg bei Sargans auszubauen und gibt ein Gutachten über die entstehenden Kosten in Auftrag. Schon nach zweijähriger Bauzeit können eidgenössische Boten über die Besichtigung der soeben fertiggestellten Schollbergstrasse berichten.⁷ Doch erst nachdem die Eidgenossenschaft sich im Schwabenkrieg de facto vom Reich getrennt hatte – und der Rhein damit zur Landesgrenze geworden war –, wurde

auch die Fortsetzung dieses Weges wieder aktuell. 1499 wird dem Landvogt in Rheineck befohlen, zu erkunden, mit welchen Kosten eine Verbesserung der Strasse von Rheineck gegen den Schollberg auszuführen wäre. Dieses Vorhaben wurde bezeichnenderweise in direktem Zusammenhang mit den aus den Kriegsverwüstungen resultierenden Mindereinnahmen geäussert. Die von Rheineck hatten vorgebracht, dass fremde Kaufleute ihnen versprochen hätten, falls die Strasse gegen den Schollberg verbessert würde, dieselbe mit ihren Gütern zu befahren, was dem Zoll und dem Geleit wie auch dem gemeinen Mann ein merklicher Vorteil wäre.⁸

Transport durch einheimische Organisationen: die Rodfuhr

Wie haben wir uns einen mittelalterlichen Warentransport durchs Rheintal vorzustellen, wie war der Verkehr damals organisiert? Nehmen wir zum Beispiel einen Mailänder Kaufmann, der mit Gewürzen nach Konstanz gefahren ist, um diese dort gegen Leinwand einzutauschen. Um die Tuchballen wieder nach Mailand zurückzunehmen, lässt er sie zunächst über Rorschach in die Sust von Rheineck spedieren. Die Sust ist ein Lagerhaus, in dem die zu transportierenden Waren zwischengelagert und umgeladen werden. Ein solcher Umschlagplatz wurde meist von einer Rodgenossenschaft betrieben, einer Speditionsgesellschaft, in der sich einheimische Fuhrleute zur Abwicklung des Transports zwischen zwei Susten zusammengeschlossen hatten. Die Bezeichnung «Rod» weist auf die charakteristische Eigenschaft dieser Transportorganisation hin: die Rotation der einzelnen Rodmitglieder in einer genau bestimmten Reihenfolge.⁹ Die wichtigste Person jeder Rodorganisation war der Ballenteiler. Er wird nun die Leinwand unseres Kaufmanns einem Spediteur in Rheineck zum Weitertransport in die nächste Station, die Sust von Blatten, zuteilen. Der Teiler musste dabei auf die genaue Einhaltung einer festgelegten Reihenfolge unter den Rodmitgliedern achten. Diese besaßen das Transportmonopol auf einer bestimmten Strecke, wozu aber nicht bloss das Laderecht, sondern auch eine Ladepflicht gehörte. Der ganze Rodbetrieb bestand nun darin, dass die einzelnen Fuhrleute die Waren von einer Sust zur andern führten und sich dort für die Rückfahrt eine Gegenlast zu sichern suchten. Der Kaufmann, der in der Regel seine

Ware begleitete, war verpflichtet, seinen Auftrag beim Ballenteiler früh genug anzumelden, damit dieser die Fuhrleute rechtzeitig aufbieten konnte. Der Ballenteiler fungierte auch als Vermittler des Fuhrlohns, ohne dessen Bezahlung kein Spediteur verpflichtet war, Waren zu befördern. In der Mailänder Tabelle werden diese Preise in Solidi (Schilling) und Denarii (Pfennig) angegeben. Die Mitglieder der Rod von Maienfeld und Feldkirch wurden Rodwagner genannt. Nach der Maienfelder Rodordnung von 1545 war der Teiler befugt, jedem Rodwagner eine Ledi von 12 Warenballen zu übergeben. Lagen mindestens sechs Ballen zum Abtransport bereit, so mussten sie sofort weitergeführt werden, bei fünf Stück war es freigestellt, von Fall zu Fall zu entscheiden. Weigerte sich ein Säumer, den zugeteilten Speditionsauftrag auszuführen, wurde er gebüsst, ebenso wenn er unmässig getrunken hatte, wenn er seine Ladung nicht bis 7 Uhr morgens zur Wegfahrt vorbereitet hatte oder wenn er gar die mitgeführten Waren statt in der Sust vor seinem eigenen Haus ablad.

In drei Tagesreisen von Fussach nach Chur: die Stracksfuhr

Hatte es der Kaufmann aber besonders eilig, konnte er statt im Rodbetrieb seine Fracht auch mittels Stracksfuhr befördern lassen. Für diesen Eilgutverkehr war es sogenannten Stracksfuhrleuten erlaubt, grössere Strecken zu durchfahren, ohne an jeder Sust aufgehalten zu werden. Die Stracksfuhr entwickelte sich für die traditionellen Rodgenossenschaften rasch zur starken Konkurrenz. Deshalb mussten ihnen auswärtige Fuhrleute die Fürleite, eine Abgabe als Beitrag an den Unterhalt von Weg und Steg, entrichten. Die Vorteile dieser Transportorganisation waren aber offensichtlich: Neben dem Zeitgewinn – Strackssäumer durften im Unterschied zu Rodwagnern sogar nachts und an Sonn- und Feiertagen unterwegs sein – kam hinzu, dass die Kaufleute durch den Wegfall des ständigen Umladens auch geringere Beschädigungen der Waren in Kauf nehmen mussten. In den Rechnungen der Ravensburger Humpisgesellschaft – offensichtlich für Stracksfuhr – tauchen als Rastorte zwischen Fussach und Chur nur Feldkirch und Maienfeld auf. Die Strecken Fussach–Feldkirch–Maienfeld–Chur dürften drei Tagesreisen entsprechen haben.

Von Hans Her, einem Handelsgesellen der Humpisgesellschaft, ist ein sogenanntes «Strassenbüchlein» überliefert, das er der Geschäftsleitung in Ravensburg als Beleg für seine Unkosten vorlegen musste.¹⁰ In der kurzen Zeit zwischen Herbst 1499 bis Frühjahr 1500 befand er sich ununterbrochen auf der Strecke Ravensburg–Chiavenna–Como–Mailand. Er entrichtete in Fussach, Feldkirch, Vaduz, Maienfeld, Chur und Chiavenna den Zoll, an den Rastorten Feldkirch, Maienfeld, Chur und Chiavenna die Fuhrlohne, Sustaxen und das «Bettgeld», in Feldkirch überdies die Ballenteilergebüß.

Neben Deutschen und Italienern begegnen uns aber auch Rheintaler, die nach Süden gefahren sind¹¹: So erscheinen 1477 in Mailand Paul Schriber und Rüedi Wildhaber aus Sargans, Hans Eberli, Georg Locher und Pergottus Zacco aus Ragaz zusammen mit andern Käse- und Pferdehändlern aus der Ostschweiz. 1492 streitet sich Ulrich Schwarz von Altstätten und 1499 Konrad Ployer von Rorschach mit dem Herzog von Mailand um die Zollfreiheit.

Schlechte Strassen und Überfälle

Wo kein Schiff- und Flossbetrieb möglich war, waren die Verkehrswege in der Regel

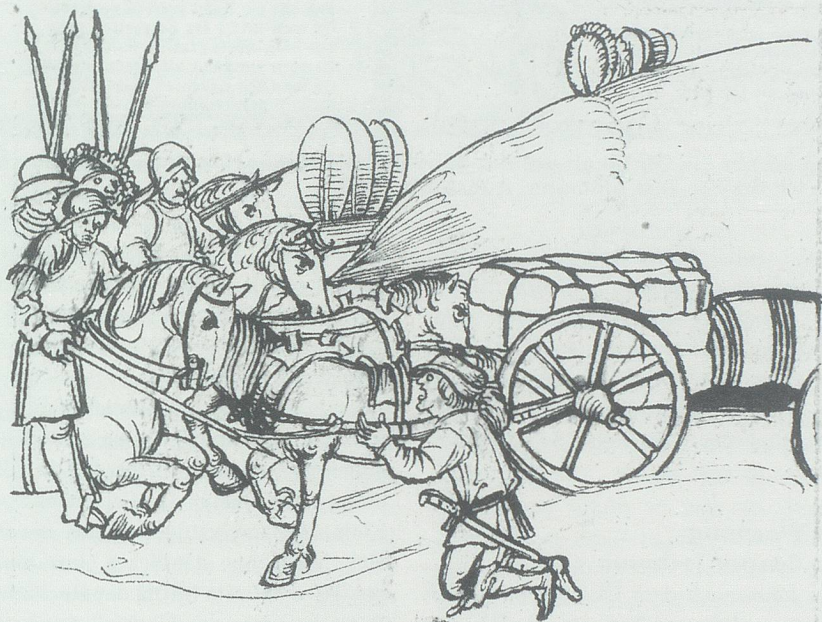
Naturstrassen, die je nach Witterung und Frequentierung sowohl eine festgepresste Fahrpiste als auch eine Abfolge sumpfiger Schlammflöcher sein konnten. Gerade bei langanhaltender feuchter Witterung muss der Fuhrbetrieb mit Wagen und Karren ein mühseliges Abenteuer gewesen sein. Leider gibt es aber wenig konkrete Anhaltspunkte zur Beschaffenheit der Strassen, insbesondere ist nichts näheres bekannt über Ausmass und Methoden des mittelalterlichen Strassentiefbaus.

Die Reisenden waren aber noch anderen Gefahren ausgesetzt. Wie zutreffend ist eigentlich die Vorstellung von häufigen Überfällen und hinter jedem Busch lauernden Raubrittern? Ein Blick in die Quellen zeigt, dass der Raubritter nicht nur ein Phantasiegebilde oder eine Romanfigur ist. Auch im Rheintal haben Händler manchmal ihr Hab und Gut unverhofft berittenen und bewaffneten «Räubern» überlassen müssen. Trotzdem gehörten derartige Überfälle nicht einfach zur Tagesordnung, wenn auch vorsichtige Kaufleute zu gewissen Zeiten – vor allem wenn Krieg oder Fehde herrschten – ständig damit rechnen mussten. Zwei Beispiele aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sollen dies aufzeigen.

Geld oder Kerker!

Auf der Strasse zwischen Triesen und Vaduz fiel im Sommer 1466 Hans Wernher, Bürger von Memmingen, einem Raubritter aus Triesen zum Opfer. Der Triesner Ritter Wilhelm von Richenstein hatte den deutschen Kaufmann niedergeworfen, ihn seines Pferdes und des mitgeführten Geldes beraubt sowie ihn gezwungen, entweder 80 Rheinische Gulden zu zahlen oder für eine bestimmte Zeit im Kerker zu schmachten. Von diesem unfreiwilligen

Casper Tschwan musste sich 1469 in Geleitschutz begeben, weil die Ritter von (Hohen-)Ems in einer Fehde Churer Kaufleute niederwarfen und beraubten. Die Zeichnung aus der Chronik des Werner Schodoler (um 1514) zeigt einen Überfall zur Zeit der Burgunderkriege.



In dem Lande, das man die Gegend von Siebenbrunn
 mit Stattemendern nennt, das ist ein
 Land, das ist ein Land von Strassen, zu
 Zeiten fahrer von Nürenberg, Strassen
 viel gibt, und es verwehret die Karren mit
 Emsen. Es befehret an thalle die Statte
 in der Welt mit Fremden, und die
 Goldner, und trost die, die viel
 yemand verzeu, das wurde
 Zungen mit Garmezin, nicht zu
 Und die Statte, die man mit
 kann die verallestare, und macht
 man widerstand, das man
 man damit, man die
 Gabbi sie, die man
 ruff die, die man
 und Freyung an fahr.

5 Druck in Schulte, S. 38, Nr. 33 – Zuerst wird die Strecke Konstanz–Rheineck behandelt. Nach Chur folgen Trin, Laax, eine Brücke, Ilanz, Rueun, Trun, Casaccia am Lukmanier, 3 Susten, Biasca, nochmals 3 Susten, Bellinzona und Claro.

6 Schnyder 1973, S. 26.

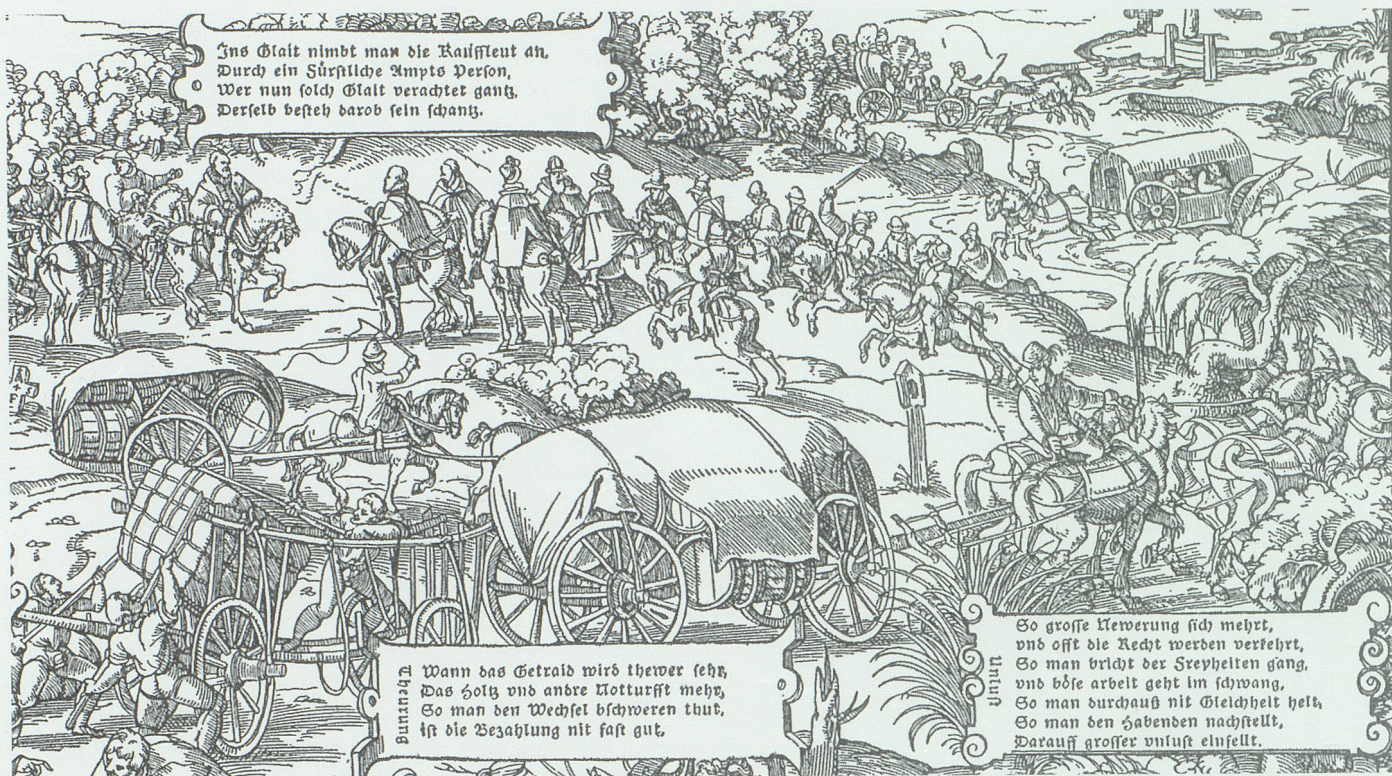
7 EA 3.1, Nr. 389 lit. a und Nr. 443 lit. a. – Vgl. den Beitrag von Otto Ackermann zur Schollbergstrasse in diesem Buch.

8 EA 3.1, Nr. 669 lit. n. o.

9 Diese und die nachfolgenden Ausführungen zur Verkehrs- und Transportorganisation basieren auf Schnyder 1973, S. 22–27.

10 Schnyder 1973, S. 26.

11 Schnyder 1973, S. 95.



In einer allegorischen Darstellung vom Handel erhebt die Obrigkeit auf der Seite der Gläubiger (Creditores) Anspruch auf das Geleitgeld. Ausschnitt aus einem Holzschnitt von Jost Ammann, Augsburg 1585.

Reiseunterbruch haben wir aufgrund eines Briefes Kenntnis, in dem die Memminger Stadtväter ihrer Sorge um den beraubten Mitbürger Ausdruck verleihen. Darin bitten sie ihre Churer Amtskollegen, alles zu tun, damit der Überfallene seines Pferdes und des Geldes wieder habhaft und der Gefangenschaft ledig werde: «Wan wir uns nun versehen das üch wol wissenlich sin müg wie gebürlich oder ungebürlich die tat an ir selbs sye», schreiben sie, «bitten wir über gute fründtschafft mit allem flyss und ernst solch ursachen so darinn erfunden werdent anzesehen und nach uwerem vermügen an den enden da das erschiess darob zesin und zefürdern», damit ihr Bürger das geraubte Pferd und das Geld wieder zurückbekomme und ohne Verzug aus der Haft entlassen werde.¹²

Über den Grund des Überfalls scheinen sich die Memminger nicht klar gewesen zu sein. Sie nahmen aber von den Churern an, dass diese wohl wüssten, «wie gebürlich oder ungebürlich» die Tat sei und baten sie, die Ursachen, die man herausfindet, genau zu untersuchen. Wenn sie bitten, man möge «an den enden da das erschiess» (an Orten, da dies nütze) ihre Sache «zu fürdern», so klingt dies ganz, als ob man an Hintermänner dachte. Es ist sogar möglich, dass der Richenstein sich hier

gar nicht selber bereichern wollte, sondern im Auftrag eines Churer Bürgers eine Schuld eingetrieben hat.¹³ Eine Gefangennahme und Einkerkering des Schuldners, bis die ausstehende Forderung beglichen war, gehörte jedenfalls zu den gängigen Methoden der damaligen Schuldbetreibung.

Die Warnung des Casper Tschwan

Drei Jahre nach dem Überfall in Triesen entging auch Casper Tschwan, ein Händler aus Chiavenna, nur knapp einem ähnlichen Los. Mit Datum der Pfaffen Fasnacht (12. April) 1469 berichtet er dem Churer Bürgermeister, seinem «lieben guoten fründ», er habe mit seinen Waren den Markt in Feldkirch besucht und wollte dann nach Lindau weiterfahren, als ihm auf der Burg (Hohen-)Ems «Gesellen» abgepasst hätten, um ihn niederzuwerfen und auszurauben. «Wissent, wie dz gsellen uf Ems sint uf dem schlossß», schrieb er nach Chur, «die üver fyent sint und wartent, wo ainer von Kur oder von üvern pünten her hab kond, so welend sys niderwerfen und broben.»¹⁴

Mit diesem Hinweis kommen wir dem feindlichen Verhalten der Ritter von Ems ein grosses Stück näher. Offenbar hatten

sie es gezielt auf Leute aus Graubünden abgesehen. Kaufmann Tschwan betont, dass die auf Ems «üver fynt», also Feinde der Churer sind und liefert damit das entscheidende Stichwort.

«Feindschaft» hat im Mittelalter eine ganz spezielle Bedeutung, für die es auch einen anderen Namen gibt: die Fehde. Fehde meint aber mehr als Feindschaft oder Kleinkrieg im heutigen Sinne. Sie ist in einer Welt ohne staatliches Gewaltmonopol das wichtigste Mittel der Rechtssuche. Betrachtet man den Überfall als angemessene Fehdehandlung, so haben die Emser nicht etwa kriminell, sondern nach damaligem Rechtsverständnis durchaus gesetzesmässig gehandelt. Merkwürdig ist dagegen der Umstand, dass es ein betroffener Kaufmann, Casper Tschwan, ist, der die Churer vor ihren Feinden warnt und nicht diese selber. Eine «ordentliche» Fehdeführung hätte nämlich eine Absage, das heisst die Ankündigung feindlicher Handlungen an den Gegner beinhaltet. Haben die Ritter von Ems etwa unrechtmässig Fehde geführt, indem sie unter Missachtung des Fehderechts, also ohne Ankündigung, die Händler aus Chur und Bünden überrascht und unvorbereitet ausgeraubt haben? Genauso denkbar ist aber, dass die von Ems sehr wohl ordentlich abgesagt haben und

die Churer genau wussten, dass sie von diesen befehdet werden –, nicht aber Casper Tschwan aus Chiavenna, den man scheinbar irrtümlich für einen Churer gehalten hatte. Für diese Variante spricht die Tatsache, dass Tschwan von verschiedener Seite auf die gefährlichen Reisebedingungen aufmerksam gemacht worden war. «Wan ich bin zu Felkirch gwesen und hand fail kehept, darnach wolt ich gen Lindo faren, also maintent sy, ich wer von Kur und sind mir var und nachgangen, also dz mich wil lud gewarnat hand.»¹⁵ In Feldkirch hat es offenbar mehrere Leute gegeben, die Bescheid wussten über die Fehdeabsichten der «gsellen uf Ems». Wenn also die Emser Feindschaft gegenüber Chur eine derart bekannte Tatsache gewesen war, hat Casper Tschwan mit seinem Brief die Churer weniger über die Fehde an sich informieren als vielmehr auf die ungerechte Behandlung hinweisen wollen, die ihm aufgrund einer Verwechslung widerfahren war. Denn weil sie fälschlicherweise der Gegnerpartei zugerechnet wurden, sahen sich Tschwan und etliche aus dem Prättigau gezwungen, ein Geleit zu nehmen. «Also han ich muot ain glaid ze nemen von Felkirch bis an Bodense, wan ich truvet in nit. Und etlich die nenent sich von Brettegoe. Also wist ir üch darnach ze richten.»¹⁶ Die Inanspruchnahme eines Geleits hat natürlich zu höheren Reisekosten geführt, was schon schlimm genug wäre, wenn nicht noch die Angst und der Ärger über die beinahe erlittene Beraubung hinzukämen. «Also wist ir üch darnach ze richten» bezieht sich in diesem Fall nicht mehr nur auf den Hinweis, dass Fehde herrscht, sondern beinhaltet vor allem eine Reklamation über die durch das Geleitgeld verteuerte Reise, für die man als Nichtbeteiligter bei den Churern möglicherweise Entschädigung verlangen wird.

Fehde – der Kampf ums Recht

Unter bestimmten Bedingungen konnte eine Partei ihrem Gegner die Fehde erklären. Eine Voraussetzung war, dass dies erst nach Anrufung eines Gerichtes geschehen durfte, wenn man durch den Richterspruch nicht befriedigt werden konnte. Zur Fehdeerklärung gehörte auch die Einhaltung bestimmter Formen und Fristen. Die Ankündigung der Fehde geschah in der Regel schriftlich in Form eines Fehdebriefes, welcher die Absage (des gegenseitigen Friedens), das heisst, die Ankündigung feindlicher Handlungen innert

zweier oder dreier Tage beinhaltete. Auch unter solchen Regeln, dem sogenannten Fehderecht, verlief eine Fehde immer so, dass derjenige sich das Recht erkämpfte, der über die grösseren Mittel zur Gewaltentfaltung verfügte. Im Zentrum der Fehdeführung stand das Schadentrachten, das heisst, die Schädigung des Gegners und seiner Untertanen durch das Niederbrennen von Dörfern, Wegtreiben von Vieh und Zerstören landwirtschaftlicher Kulturen. Heute, da wir alle mit grosser Selbstverständlichkeit auf ein allgemein anerkanntes Rechtssystem mit funktionierenden Gerichten vertrauen, mag uns die Konfliktlösung mittels Gewalt befremden. Es wäre aber falsch, im historischen Kontext von Willkür oder Faustrecht zu sprechen. Denn dieses Urteil setzt die Existenz des modernen Rechtsstaates mit seinen monopolisierten Gewaltmitteln bereits voraus. Doch eine gewaltfreie Konfliktlösung ist erst unter Bedingungen möglich, wie sie im mittelalterlichen «Staat» gerade nicht bestanden haben. Als «Anarchie» oder «Faustrecht» bezeichnet wurde die Fehde vor allem in der Zeit des Absolutismus und der Aufklärung. Die mittelalterliche Vorstellung vom Recht war dagegen nicht von allgemeinverbindlichen Normen, sein Vollzug noch nicht von öffentlichen Beamten abhängig. Wie die Gerechtigkeit war auch das Recht massgeblich vom subjektiven Empfinden geprägt und entsprechend der privaten Durchsetzung überlassen. «Die Feindschaft, die Gewaltanwendung gehört zu den charakteristischen Zügen des mittelalterlichen Staates, während der moderne Staat das Monopol legitimer Gewaltanwendung für sich beansprucht, Fehde und Widerstand nicht kennt. Ja, wir dürfen geradezu sagen: Das, was den mittelalterlichen Staat vom modernen Staat am stärksten unterscheidet, ist das Fehlen der Selbsthilfe.»¹⁷

Die Fehde und das Problem des Raubrittertums

Lange Zeit hat man Mühe gehabt, das Funktionieren der Fehde richtig zu verstehen. Ein komplett anderes Rechtsverständnis und ganz andere Formen menschlichen Zusammenlebens haben dazu geführt, dass man aus heutiger Sicht die Konfliktlösung mittels Gewalt zum vornherein als schlecht oder primitiv im negativen Sinne verurteilte. Wer Fehde führte, wird des Missbrauchs eines ursprünglich zwar legitimen, später aber falsch verstan-

denen Fehderechts bezichtigt, der Raubritter wird konsequenterweise zur angeblich typischen Figur des dekadenten Adligen, der unter dem Vorwand einer Fehde sich wahllos zu bereichern suchte.

In seinem bahnbrechenden Werk «Land und Herrschaft» hat der österreichische Historiker Otto Brunner mit Nachdruck auf die grundlegende Bedeutung der Ritterfehde für das mittelalterliche Rechtsleben hingewiesen und davor gewarnt, als Historiker die in mittelalterlichen Quellen immer wiederkehrende Beschuldigung von Raub, vom Unwesen der Räuber und Raubritter unbesehen zu übernehmen. Es müsse auffallen, dass Raub und Brand, die so oft als Untat gebrandmarkt werden, an andern Stellen als selbstverständliche Mittel der Kriegsführung vorgeführt, ja einem Herrscher geradezu zum Ruhme angerechnet werden. Bei einer genaueren Untersuchung der betreffenden Vorgänge zeige sich in der Regel schnell, dass es sich um Fehde handelt, um den Versuch also, eigene Rechtsansprüche auf dem – allgemein akzeptierten und klar geregelten – Weg der Selbsthilfe durchzusetzen. Der Vorwurf des Raubes bedeute dabei lediglich die Unterstellung, der Gegner führe eine «unrechte» Fehde, sei es, weil er sie ohne Rechtsgrund eröffnet hat oder weil die Grenzen des Fehderechts überschritten wurden. Da solche Vorwürfe aber in der Regel aus dem Munde von direkt oder indirekt Betroffenen stammen, seien sie bei der Beurteilung der objektiven Rechtslage wenig aussagekräftig. Allerdings stand auch für Brunner ausser Zweifel, dass es gelegentlich zu Missbräuchen des Fehderechts gekommen ist: «Fehde kann schliesslich unter dem Schein des Kampfes ums Recht zum Deckmantel für Raub werden, der der Bereicherung dient, statt wie in der rechten Fehde bloss Kampfmittel zu sein.»¹⁸

Das Bild vom verarmten Ritter, dessen Grundherrschaft nichts mehr abwirft und der sich deshalb mit Rauben und Plündern

12 Brief im Stadtarchiv Chur. Druck in JBL 54, S. 68.

13 Poeschel 1954, S. 65.

14 Brief im Stadtarchiv Chur. Druck in ASG Bd. 7 (1894), S. 290.

15 ASG Bd. 7 (1894), S. 290.

16 Ebenda, S. 290.

17 Brunner 1965, S. 108.

18 Brunner 1965, S. 108.

über Wasser zu halten versucht, muss darum in zweierlei Hinsicht relativiert werden.¹⁹ Erstens gab es viele Standesgenossen, die sehr wohl alternative Einkommensquellen zu erschliessen wussten, indem sie ihr militärisches Können einer finanzkräftigen Kriegspartei zur Verfügung stellten, oder dass sie in die Stadt zogen, um selber Handel und Gewerbe zu treiben, oder dass sie als Beamte im landesherrlichen Dienst Karriere machten. Zweitens gingen die wenigsten Raubüberfälle auf das Konto verarmter Adliger, die sich damit das Überleben zu sichern suchten. Viele solcher Vorfälle geschahen im Gegenteil oft im Zuge von Kriegs- oder Fehdeunternehmungen, in deren Verlauf das Risiko, alles zu verlieren, meist grösser war als die angeblichen Gewinn- und Bereicherungsaussichten.

Das Geleit als Einnahmequelle und Herrschaftssymbol

Die einzige Möglichkeit für Casper Tschwan, im April 1469 mit seinen Waren von Feldkirch nach Lindau zu gelangen, bestand darin, ein Geleit zu nehmen. Geleitschutz war jedoch keine kostenlose Dienstleistung, sondern musste, bei erhöhter Bedrohungslage erst recht, gegen eine Summe Geldes erkaufte werden. Auch wenn wir nicht wissen, wie hoch diese war, scheint sie im Beispiel Casper Tschwans doch Anlass für eine Reklamation beim Churer Bürgermeister gewesen zu sein. Die Strasse bildete einen Bereich, den es im Mittelalter speziell zu befrieden galt. Das Geleit war das Mittel zur Befriedung der Strasse und konnte alle Formen von der bewaffneten Eskortierung bis zum blossen Mitführen eines Schutz- oder Geleitbriefes annehmen. Das entsprechende Herrschaftsrecht, nämlich die Befugnis, gegen Entgelt auf der Strasse Schutzgewalt auszuüben, heisst Geleitrecht. Wie andere Herrschaftsrechte ist das Geleitrecht seiner Herkunft nach ein sogenanntes Regal.²⁰ Das heisst theoretisch, dass es als nutzbares Hoheitsrecht ursprünglich im Machtbereich des Königs lag, der es ausschliesslich in seiner Funktion als oberster Schutzherr des Reiches ausübte. Praktisch haben aber die königlichen Bestrebungen zur Friedenswahrung schon im Hochmittelalter dazu geführt, dass dieses Geleitrecht als Privileg vom König an Fürsten und Reichsstädte weiterverliehen wurde. Durch das STATUTUM IN FAVOREM PRINCIPUM (Fürstenprivileg Friedrichs II.) von

1231 und im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 wurde das Geleit den Landesherren innerhalb ihrer Territorien allgemein zuerkannt, aber nur als ein ihnen persönlich vom Reich verliehenes und daher nicht weiter übertragbares Recht. Die herrschaftliche Schutzpflicht sollten die Belehnten im Auftrag des Königs sozusagen an Ort und Stelle wahrnehmen, wobei der Privilegiencharakter auch die Perspektive der finanziellen Nutzbarkeit eröffnete. Faktisch war die Belehnung mit dem Geleitregal eine Verleihung einzelner Einnahmenstellen, verbunden mit der Verpflichtung zum Schutz eines bestimmten Strassenabschnittes.²¹ Vor allem hatte der Besitz des Geleitrechts auch die Funktion eines Herrschaftssymbols. «Wer die regalen Rechte über das Geleitwesen ausübte, verfügte nicht nur über Geleitzolleinnahmen, sondern auch über das Recht, die wichtigen Verkehrswege in einem bestimmten Gebiet zu schützen. Er musste bewaffnete Schutzkräfte aufstellen und wurde dadurch zu einem Machtfaktor, der im Ringen um den Aufstieg zur Territorialherrschaft und zur späteren Landesherrschaft nicht ausser acht gelassen werden konnte.»²²

Geleit - Schutz mit linearer Bewegung

Geleit ist der Schutz von reisenden Personen und bedeutet dem Wortsinn nach Begleitung. Das ursprüngliche Wesenselement von Geleit ist die Bewegung, das Mitgehen von einem Ort zum andern, das auch als «Schutz mit linearer Bewegung» bezeichnet wird.²³ Das Geleit erstreckt sich immer auf eine Strecke, auf den Weg durch ein bestimmtes Gebiet, und ist nicht auf einen einzelnen Ort beschränkt. Es ist so vielgestaltig wie die Gelegenheiten, bei denen es gegeben wird.²⁴

Das *Heeresgeleit* diente dazu, Truppen sicheren Durchzug durch fremdes Gebiet zu gewährleisten, wobei ihm die zusätzliche Aufgabe zukam, das eigene Land vor Übergriffen zu schützen.

Das *Beförderungs- und Passgeleit* unterstützte hochstehende Persönlichkeiten auf ihrer Durchreise mit Unterkunft und Verpflegung. Es gab ihnen zugleich Schutz und Ehrung.

Daneben gab es Geleitformen, die den Schutz von Minderheiten und besonders gefährdeten Personengruppen zum Ziel hatten. Aufgrund dieses erhöhten Schutzbedürfnisses gab es beispielsweise das

Henker-, Juden-, Pilger- und Zigeunergeleit.

Das *Versammlungsgeleit* gewährte speziellen Schutz all jenen, die sich zu einem bestimmten Anlass wie Konzil, Reichstag, Kirchweihe oder Gerichtstag irgendwohin begaben. Dazu gehörte insbesondere das Marktgeleit, eine besondere Art von Schutz für Personen, die sich in einer Stadt oder ihrer näheren Umgebung aufhielten oder auf dem Weg zum Markt waren.

Das *Übeltäter- und Prozessgeleit* bezweckte sodann den obrigkeitlichen Schutz des Angeschuldigten vor dem Zorn und der Rache der Klägerpartei. Unter Prozessgeleit verstand man die Zusage des Richters an Angeklagte und Zeugen, dass sie auf dem Weg zur und zurück von der Gerichtsstätte nicht festgenommen noch sonst behelligt würden, sowie dass sie gegen fremde Angriffe geschützt würden. Interessanterweise ist es genau diese Geleitart, die sich in praktisch unveränderter Form auch im Kanton St.Gallen bis heute erhalten hat.

So kennt die kantonale Strafrechtspflege im Verkehr mit dem Ausland noch heute das «freie Geleit». Der Gesetzgeber versucht damit, einem landesabwesenden Angeschuldigten die freiwillige Einreise und Teilnahme am Prozess in der Schweiz zu ermöglichen, ohne ein aufwendiges Rechtshilfebegehren stellen zu müssen. Auch wenn der Anwendung des freien Geleites heute nicht mehr die gleiche Bedeutung zukommt wie früher, ist der mittelalterliche Ursprung dennoch klar zu erkennen.²⁵

Die wichtigste und weitaus häufigste Geleitart war das sogenannte *Zollgeleit*. Es diente dem Schutz des allgemeinen Reiseverkehrs und sollte vor allem den Handel vor Raubüberfällen und anderen Behinderungen schützen. Wie der Begriff sagt, sind bei dieser Geleitart der wirtschaftliche und der rechtliche Charakter von Anfang an so eng miteinander verbunden, dass es sich erübrigt, speziell von Zollgeleit zu sprechen. Stattdessen gebraucht man oft nur den Begriff 'Geleit', meint damit aber nicht nur die Bewachung der Strasse, sondern immer auch die dafür bezahlten Gelder. Dies entspricht auch der Verwendung des Begriffs in den Quellen, wo es regelmässig 'gelait' heisst und nicht unterschieden wird zwischen den Tätigkeiten 'Schutz gewähren' und 'Geleitgeld einnehmen'.

Eine Art mittelalterlicher Reiseversicherung

Mit dem Aufschwung und dem Ausbau wirtschaftlicher Beziehungen im 13. Jahrhundert entstanden neue Anforderungen an den Verkehrsschutz. Von Italien herkommend, setzte sich der Gedanke einer Haftung für Verluste durch, die Reisende auf unsicherer Strecke erlitten hatten. Der für das Gebiet der Schweiz früheste bekannte Fall einer Ersatzpflicht des Geleitherrn stammt aus dem Jahre 1226.²⁶ Als auf dem Weg durch das Bistum Chur ein Römer Kaufmann überfallen und ausgeraubt wurde, obwohl er den bischöflichen Zöllnern das Geleitgeld entrichtet hatte, reichte er eine Schadenersatzklage in der Höhe von 140 Pfund Denar an den Papst ein. Der teilte dem Kaufmann dann mit, dass der mittlerweile verstorbene Bischof sich zur Zahlung bereit erklärt habe, falls nicht der Kaiser inzwischen für Ersatz gesorgt habe.²⁷ Ob der Römer je in den Besitz des Geldes gekommen ist, lässt sich allerdings ebensowenig überprüfen wie die Annahme, dass solche Ersatzforderungen automatisch erhöhte Schutzanstrengungen seitens des Geleitherrn nach sich zogen. Zweifellos blieb aber das Sicherheitsbedürfnis auf den Verkehrswegen angesichts der unsicheren Rechtslage und einer generell hohen Gewaltbereitschaft im Mittelalter enorm gross. Dies gilt sowohl für die Geleitherrschaft, die ein Interesse daran hatte, den Handelsverkehr ohne Umwege durch ihr Gebiet und zu den von ihr kontrollierten Märkten zu lenken, als selbstverständlich auch für die Kaufleute selber, die ihre Waren möglichst ungehindert und ohne Angst vor Überfällen transportieren wollten.

In den oben dargestellten Beispielen von Hans Wernher und Casper Tschwan haben wir typische Gefahrensituationen kennengelernt. Die Reisenden wurden nicht zufällig Opfer eines Überfalls, sondern der gewaltsame Reiseunterbruch war vielmehr eine Folge ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, nämlich zum Fehdegegner. Grund für das Unglück des Memminger Kaufmanns waren nicht etwa seine wertvollen Waren oder Geld, sondern die offenbar konfliktgeladene Beziehung seiner Stadt zu Wilhelm von Richenstein bzw. zu Chur. Im Fall von Casper Tschwan trat noch deutlicher zutage, dass sein Verhängnis in der vermeintlichen Zugehörigkeit zum Churer Gotteshausbund lag und nicht im vielen Geld, das er vielleicht auch mit



Das Gut hat Gefahr zu Wasser und Land
Auch der auß dem Geleit reit zu handt
Wer in der reiß kein schaden leidt
Dess Handel steht wol jederzeit.

In der Allegorie vom Handel wird auf der Seite der Schuldner (Debitores) gezeigt, dass zur Förderung des Handels und wegen der Gefahren zu Wasser und zu Land eine gute Obrigkeit den Kaufleuten Geleitschutz schuldet. Ausschnitt aus einem Holzschnitt von Jost Ammann, Augsburg 1585.

sich führte. Hier konnte mit Geleitschutz ein Überfall abgewendet werden, während der Kaufmann im ersten Beispiel offenbar kein Geleit in Anspruch genommen hat.

Die Verantwortung des Geleitherrn

Ähnliche Umstände haben auch zu einer Beraubung deutscher und italienischer Händler im Jahre 1453 geführt, wobei der «Täter» hier im nachhinein von den Kaufleuten bzw. vom Geleitherrn zur Rechenschaft gezogen wurde. Graf Jörg von Sargans hatte einen Mailänder und vier Kaufleute aus dem Gebiet des deutschen Städtebundes – «sinen vyenden, als er vermaint» – überfallen und deren Waren in Beschlag genommen. Nun waren die Betroffenen, nämlich Paulus Hoffmann, Martin Nithart und Heinrich Ruch aus Nürnberg, Martin Sur aus Nördlingen und Andres de Pusti aus Mailand aber im Geleit der Freiherren von Brandis gereist, das der Sarganser mit dem Überfall in aller Form gebrochen hat. Am 19. Dezember 1453

schlichteten der Vogt von Feldkirch und Graf Hugo XIII. von Montfort den Streit, der sich in der Folge zwischen dem Grafen

19 Zusammenfassung der Diskussion über das Raubrittertum bei Widmer 1995, S. 15–28.

20 HRG, Sp. 1483; Wiederkehr 1976, S. 97.

21 Wiederkehr 1976, S. 108.

22 Ebenda, S. 112.

23 Wiederkehr 1976, S. 36.

24 HRG, Sp. 1484; Wiederkehr 1976, S. 22–31.

25 Gesetz über die St. Galler Strafrechtspflege vom 9. August 1954, Art. 105: «Der Staatsanwalt kann einem landesabwesenden Angeschuldigten unter bestimmten Bedingungen freies Geleit zusichern. Das freie Geleit erlischt, wenn der Angeschuldigte die gestellten Bedingungen nicht einhält.»

Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 11. Februar 1975, Art. 20 Abs. 1: «Das Justiz- und Polizeidepartement kann einem landesabwesenden Verurteilten auf dessen Gesuch aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Organes der Zivil-, der Straf- oder der Verwaltungsrechtspflege im Interesse der Rechtsfindung unter bestimmten Bedingungen freies Geleit zusichern.»

26 Ebenda, S. 100, Anm. 25.

27 Schnyder 1976, S. 132, Nr. 65.

und den Freiherren von Brandis entwickelt hatte. Jörg von Sargans wurde aufgefordert, das Raubgut «uff den heiligen aubent ze wyhenacht» nach Maienfeld ins Schloss zu bringen, wobei ihm als Pfandsomme 200 Rheinische Gulden angerechnet wurden. Falls die Ware nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden sei, «daz sol grauf Jörgen an den yetzgenanten zwayhundert guldin zuo antzal des guotz, wie das erkoufft ist und was das bisher costet hat, nach lut der koufflüt rödel und schriftte abzogen werden.»²⁸ Damit hat das Feldkircher Gericht einen Anspruch Jörgs in der Höhe von 200 Gulden bestätigt und dessen Vorgehen im Sinne einer Pfändung anerkannt. Von einer Verurteilung des gewaltsamen Vorgehens war nie die Rede. Indem sich aber Hugo von Montfort und der Vogt zur Streitschlichtung bereit erklärten, haben sie die Verantwortung der Brandis bestätigt und sie als Geleitherren geschützt.

Von «Raubrittern» zu Geleitherren

Es wurde bereits erwähnt, dass es sich beim Geleit ursprünglich um ein vom König abgeleitetes Herrschaftsrecht handelt. Bereits am Ende des 13. Jahrhunderts wird es aber als den Grafenrechten zugehörig betrachtet.²⁹ Auf welchem Weg ist nun das Geleitrecht zu den Grafen in unserer Region gelangt, und was wissen wir von den Werdenbergern als Geleitherren?

Im Herbst des Jahres 1304 überfielen Rudolf II. von Werdenberg-Sargans und Wilhelm II. von Montfort-Tettnang den Bischof von Basel und Kanzler Böhmens. Bischof Aspelt wurde ausgeraubt, während sechs Monaten gefangengehalten und dabei um 4000 Mark Silber geschädigt. Der Überfall hatte ein über zehn Jahre dauerndes Nachspiel zur Folge, bei dem es im wesentlichen um die Exkommunikation des Werdenbergers und seiner Gehilfen ging sowie um Wiedergutmachungsforderungen kirchlicherseits, die am Schluss die phantastische Höhe von 8000 Mark Silber erreichten.³⁰ Vier Jahre später, am 9. Mai 1308, teilten Hugo IV. von Montfort und Hugo V. von Bregenz dem Dogen von Venedig mit, dass sie als Repressalie für im Reichsdienst entstandenen Schaden einen venezianischen Warentransport auf dem Bodensee überfallen hätten und die Beute mitsamt den Kaufleuten auf ihren Festen als Faustpfand zurückhielten. Dabei betonten sie ausdrücklich, nicht aus Raubgier, sondern aus Not gehandelt zu haben.³¹

«Von Mitgefühl und Barmherzigkeit derart bewegt», machten die Grafen dem Dogen schliesslich das Angebot, die Waren für 6000 Gulden zurückzugeben und schlugen für die Übergabe der Tuchballen Meran vor, wo eine venezianische Gesandtschaft vorher das Lösegeld hinterlegt haben soll.³²

Als erstes fällt auf, dass die beiden Überfälle in direktem Zusammenhang mit König und Reichspolitik genannt werden. Dies deutet darauf hin, dass die Werdenberger und Montforter zu Beginn des 14. Jahrhunderts in enger Beziehung zum König gestanden haben. Man hat sogar vermutet, dass der Überfall auf seinen mächtigsten Gegner, Peter von Aspelt, von König Albrecht I. selber veranlasst worden sei. Der Beweis dafür wurde im Umstand gesehen, dass der König nichts zur Befreiung des böhmischen Kanzlers unternommen habe.³³ Eindeutig geht die Verbindung zum König aus dem Überfall auf venezianische Kaufleute hervor. In der Mitteilung an den Dogen von Venedig nennen die beiden Grafen den Auslöser des Überfalls beim Namen. In der reichen Erinnerung an König Rudolf und andere römische Könige sowie im Dienste des Heiligen Römischen Reiches hätten sie schweren, unerträglichen Schaden erlitten.³⁴ Bei diesen Kosten wird es sich wohl um militärische Aufwendungen im Dienste des Königs gehandelt haben, auch wenn aus dem Schreiben nichts Näheres zu erfahren ist.

In bezug auf das Geleitrecht stellen die beiden Überfälle letztlich nichts anderes als die konsequente Verweigerung des Geleits dar. Doch handelte es sich nicht bloss um handstreichartige Raubritter-Stücke. Die Überfälle mussten im Gegenteil von langer Hand geplant werden, weil weder Zeitpunkt noch Opfer willkürlich gewählt wurden. Die Vorbereitung und Durchführung eines gezielten Überfalls setzt vielmehr die genaue Kenntnis der Verkehrswege und -teilnehmer voraus, ein Wissen, das gerade bei denen zu vermuten ist, die die Strassen kontrollieren und das Geleitrecht ausüben. Rudolf von Sargans und Wilhelm von Montfort mussten neben genügend Gewaltmitteln³⁵ vor allem Kenntnis über Zeitpunkt und Reiseroute des Bischofs besitzen, was natürlich auch für den Überfall auf den Tuchtransport gilt. Es ist nun denkbar, dass die Durchreise des Bischofs nicht nur irgendwie angekündigt wurde, sondern dass Aspelt die Grafen sogar förmlich um Geleit gebeten hatte. Erst darauf konnten

diese es ihm aktiv verweigern, möglicherweise eben im Auftrag von König Albrecht, dem als Habsburger ein besonderes Interesse an der Schädigung seiner luxemburgischen Thronkonkurrenz unterstellt werden kann, deren Partei Aspelt angehörte.³⁶

Dass König Albrecht hinter dem Raubüberfall Rudolfs von Sargans stand, zumindest aber vorgab, nichts davon zu wissen, lässt auch eine zweite Begebenheit vermuten. In einem Schreiben an die Stadt Venedig wehrt sich Albrecht I. im März 1307 gegen die Schikanierung deutscher Kaufleute, eine Massnahme, die Venedig als Vergeltung für eine durch Graf Rudolf erfolgte Plünderung von Kaufleuten praktizierte.³⁷ Darin hält Albrecht das Unwesen des Werdenbergers für kategorisch ausgeschlossen und zeigt sich äusserst befremdet darüber, dass Venedig seinem Schützling überhaupt einen derart unerhörten Vorwurf zu machen wagte. Denn Graf Rudolf von Sargans sei ein rechtschaffener Mann, der auch sonst immer die geforderte Gerechtigkeit habe walten lassen.³⁸ Ob der König hier drei Jahre nach dem Überfall auf Aspelt sich daran nicht mehr erinnern wollte oder ob er davon tatsächlich keine Ahnung hatte, lässt sich nicht mehr entscheiden. Seine Aussage im Brief an Venedig tönt auf jeden Fall, wie wenn er den Grafen protegierte. Dies zeigt nochmals in aller Deutlichkeit, dass eine enge Beziehung des Werdenbergers zum König bestanden haben musste. Auch wenn damit noch nicht automatisch der Besitz des Geleitrechts verbunden war, so lag doch die faktische Gewalt über die Strassen im Bodenseeraum zu der Zeit in den Händen der Grafen von Montfort und Werdenberg. Schon am 10. September 1309 verpfändete der soeben mit Hilfe Aspelts – der inzwischen trotz des Überfalls als Erzbischof von Mainz die Kurfürstenweihe erlangt hatte – auf den Thron beförderte luxemburger König Heinrich VII. Burg und Stadt Rheineck an Hugo IV. von Werdenberg-Heiligenberg.³⁹ Rheineck war das Zentrum der gleichnamigen Reichsvogtei; wer hier sass, hatte die entsprechenden Rechte, speziell natürlich das Geleitrecht im unteren Rheintal, inne. Somit markiert das Datum dieser Verleihung von 1309 den Abschluss der Bestrebungen, die Verkehrskontrolle im Rheintal in den Händen ein und derselben Dynastie zu vereinigen. Von nun an übten die Werdenberger, unter sich zwar nicht immer einig und ihre

Rechte stets von neuem teilend, für die Dauer des ganzen 14. Jahrhunderts die Kontrolle und die Schutzgewalt über den Verkehr zwischen Bodensee und Sargans aus. In Rheineck und Werdenberg sassen die Heiligenberger, im oberen Rheintal seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Verwandten, die Grafen von Werdenberg-Sargans. Schon zwei Jahre nach der Belehnung durch König Heinrich, als sich 1311 Bürger von Lindau über den Fährlohn bei Rheineck beklagten, zeigte sich auch, dass die Kontrolle des Verkehrs in der neugewonnenen Herrschaft Rheineck tatsächlich von grosser Bedeutung war.⁴⁰

Der Aufstieg Albrechts I. von Werdenberg

Der Bruder des Belehnten, Graf Albrecht I. von Werdenberg, steht für den machtmässigen Aufstieg der Werdenberger. Er war eine äusserst einflussreiche Persönlichkeit: So urkundete er 1326 als Landvogt in Oberschwaben, fünf Jahre später auch als Reichslandvogt der drei Waldstätte.⁴¹ 1334 gelangten auch Burg und Stadt Rheineck – die Vogtei Rheineck – an ihn, nachdem sie offenbar von seinem Bruder vorübergehend wieder ans Reich beziehungsweise an den Bischof von Konstanz verlorengegangen waren.⁴² Albrecht setzte erneut alles daran, Handel und Verkehr im Rheintal unter seine Kontrolle zu bringen. Zeugnis dafür ist unter anderem die Nachricht, dass St.Galler und Lindauer Kaufleute sich 1338 über eine durch Vassallen Albrechts bei Rheineck erlittene Schmähung beklagten.⁴³ Schliesslich verschrieb 1347 Kaiser Ludwig der Bayer auch Altstätten, den Hof Thal sowie die Vogtei Rheintal «und alle diu reht die darzuo gehören unden und oben in dem Rynthal» an Albrecht von Werdenberg.⁴⁴ Damit waren die Vogteien Rheineck und Rheintal sowie der Reichshof Lustenau in einer Hand vereinigt.

Dass es dabei besonders auch um die Beherrschung der Verkehrswege ging, zeigte sich am Streit um die Burg Blatten. Diese Sust- und Zollstation liegt bei Oberriet auf einem markanten, in die Talebene hinausreichenden Felsvorsprung unweit der Stelle, wo die Ill von Feldkirch her in den Rhein mündet. 1348 übertrug Burkhart von Ramswag, ein Dienstmann des Abtes von St.Gallen, den Turm Blatten für fünf Jahre an Albrecht von Werdenberg.⁴⁵ Dagegen machte sich aber der Widerstand des St.Galler Abtes und der Söhne Burkharths

von Ramswag breit. Auch sie wollten von den Einnahmen aus dem Fahr und dem Güterumschlag in der dortigen Sust profitieren. So verbrieften schon zwei Jahre später, am 3. Juli 1350, die fünf Rittersöhne von Ramswag, alles zu unternehmen, um Blatten wieder in ihre und des Gotteshauses Gewalt zu bringen.⁴⁶ Doch Blatten blieb im Besitz des Werdenbergers, der auch nach der vereinbarten Frist von fünf Jahren nicht daran dachte, diesen wichtigen Stützpunkt der Verkehrskontrolle freiwillig wieder aufzugeben. Erst im August 1362, nachdem sie die Burg «mit Gottes Hilfe» wieder in ihre Gewalt gebracht hatten, konnten die Erben des inzwischen verstorbenen Burkhart von Ramswag mit der Burg endlich dem Abt von St.Gallen schwören.⁴⁷

Die Tatsache, dass es Albrecht gelang, diese äbtisch-st.gallische Zollstation gegen den Willen derer von Ramswag während Jahren in seinen Händen zu behalten und zu nutzen, zeigt, dass er um 1350 der wohl mächtigste Mann in der Region gewesen ist. Nicht zuletzt äusserte sich diese Macht im Zugriff auf eine Sust- und Zollstation und damit in der Kontrolle von Handel und Verkehr. Gleichzeitig war sie aber auch Grundlage seiner Schutzgewalt über den Reiseverkehr.

Das Geleit in den Werdenberger Teilungsverträgen

Gegenstand der Teilungsverträge war nie das Geleit allein, sondern stets ein ganzes Bündel von Herrschaftsrechten. Die Konflikte um Gerichtsbarkeit, Nutzungsrechte und um Ansprüche an zu- und wegziehenden Eigenleuten sind Ausdruck und Bestandteil eines Wandels im Herrschaftsgefüge, bei dem die verwaltungsmässige Verdichtung und Vereinheitlichung von Territorien im Vordergrund steht.⁴⁸ Die Bestrebungen, den Strassenschutz neu zu regeln, müssen im Zusammenhang gesehen werden mit dem Versuch, auch andere Herrschaftsrechte flächendeckend zu vereinheitlichen. In allen Fällen, sowohl bei der Strafverfolgung, bei der Zu- und Abwanderung von Untertanen als auch beim Reisenschutz ging es ja um die Kontrolle von geographischer Mobilität, letztlich also um die topographische Abgrenzung von Herrschaftsräumen. Beim Geleitrecht kommt diese räumlich-territoriale Komponente besonders zur Geltung, weil sie hier gewissermassen in der Natur der Sache, eben im Schutz mit linearer Wirkung, liegt.

Der Teilungsvertrag von 1342 zwischen Sargans und Vaduz

Im sogenannten Teilungsvertrag von 1342 zwischen Sargans und Vaduz ging es um die räumliche Abgrenzung zwischen den Herrschaftsgebieten Rudolfs IV. von Werdenberg-Sargans und Hartmanns III. von Werdenberg-Vaduz. Unter einem Schieds-

28 RU, Nr. 194.

29 Wiederkehr 1976, S. 101.

30 LUB Bd. 5, Nr. 42, 43, 51, 53, 54, 55, 56, 58 und 59.

31 UBSG Bd. 2, S. 178, Nr. 1011: «Necessitate et indigentia, non concupiscentia vel ambitione rapinarum compulsi, rerum vestrarum videlicet centum ballas pannorum electorum cum mercatoribus, qui ipsas ballas ducebant, modo super lacum accepimus et ipsos mercatores captivavimus, et iam easdem res captas in nostris munitionibus detinemus.» (Aus Not und Notwendigkeit, nicht aus Begehrlichkeit oder ehrgeiziger Absicht auf Raubgut, haben wir von euern Gütern nämlich hundert Ballen ausgewählten Tuches zusammen mit den Kaufleuten, welche sie begleiteten, vor kurzem auf dem See an uns gebracht und die Kaufleute selber in Gewahrsam genommen und behalten jetzt diese erbeuteten Gegenstände in unserem Gewahrsam.)

32 Ebenda, S. 178: «Tamen misericordia et pietate compuncti vobis easdem res universas et singulas ballas restituere et reddere volumus pro sex mille marchis.» (Dennoch haben wir die Absicht, aus Barmherzigkeit und Frömmigkeit alle Gegenstände und auch die einzelnen Ballen zurückzuerstatten und zurückzugeben gegen 6000 Mark.)

33 Bilgeri 1974, S. 337, Anm. 10.

34 UBSG Bd. 2, S. 177: «...cum a dive recordationis Rudulpho et aliis quondam Romanorum regibus et in servitio sacri Romani imperii damna gravia et intolerabilia pertulerimus et expensas». (...da wir von König Rudolph frommen Gedenkens und andern früheren Königen des Römischen Reiches und im Dienste des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation schwere und unerträgliche Schäden und Unkosten erlitten haben.)

35 Beteiligt waren noch sechs Ritter und Edelknechte. LUB Bd. 5, S. 52, Nr. 43.

36 UBSG Bd. 2, S. 157, Anm. 5.

37 UBSG Bd. 2, S. 170, Nr. 1000.

38 Ebenda, S. 170: «Admiramur non modicum, cum eidem de predicto comite parati semper fuissimus iustitiam facere requisiti.» (Wir staunten nicht wenig, da wir selber bezüglich vorgenanntem Grafen immer bereit gewesen waren, sofern wir darum gebeten wurden, Gerechtigkeit walten zu lassen.)

39 UBSG Bd. 2, S. 193, Nr. 1029.

40 UBSG Bd. 2, S. 214, Nr. 1052.

41 Sablonier 1992, S. 9.

42 UBSG Bd. 2, S. 457, Nr. 1341.

43 Ebenda, S. 496, Nr. 1385.

44 CS Bd. 6, S. 548, Nr. 4031.

45 UBAS Bd. 3, S. 586, Nr. 1460.

46 UBAS Bd. 3, S. 598, Nr. 1472.

47 UBAS Bd. 4, S. 37, Nr. 1597.

48 Sablonier 1992, S. 29.



So man zalt von gottes gebirot / an / in / hert / was Graf
 Hanns von tiepstein / hert / hemman von beth / zwog / rind
 hert / swidert / henn / beoubten eobes / konflit / Und
 namen denen vider got ere / rind verit in gut / me dann
 arit / hert / haffan / rind / ander in / konfman / stals / Vn
 was der / rind / genomen in / des / Grafen / von / widow / geleit
 der / gat / in / einen / pund / mit / dem / Brauen / von / Ribweg
 rind / mit / der / stalt / wafe / die / er / auch / hat / rind / mante
 mit / in / fur / walckenstein / in / rietzen / daruf / auch / die
 rind / mit / dem / roube / waent / aep / lument / p / dar /

«Das Valckenstein mit gantzem gewalt gewonnen und erobert war.» Der Chronist setzt hier einen Überfall propagandistisch in Szene, um von der im Hintergrund dargestellten Zerstörung eines «Raubnestes» zu berichten. Die Burg (Neu-)Falkenstein (bei Balsthal SO) wurde nach einer angeblichen Beraubung von Kaufleuten 1474 von den Baslern belagert und niedergebrannt, später jedoch wieder aufgebaut. Aus Spiezer Chronik des Diebold Schilling 1485.

gericht, dem neben dem Churer Bischof und dem Abt von Pfäfers auch Albrecht I. von Werdenberg angehörte, teilten die beiden Grafenbrüder von Sargans ihre Rechte und Güter im Rheintal.⁴⁹ Hartmann sollten zuteil werden rechts «ennend ryns» die Burgen Vaduz, Blumenegg und Nüziders «und waz dar zuogehöret» sowie «in Walgöw an lüt und an guot untz an die Lanquat». Graf Rudolf bekam «Saneganz burg und stat und waz dar zuogehöret», zusammen mit allen Leuten und Gütern «waz disent ryns ist». Hinter der Formel «waz dar zuogehöret» verbergen sich ganz unterschiedliche Formen von Besitz, von denen selbst der ungefähre Umfang unbekannt bleibt. Handeln konnte es sich um hohe oder niedere Gerichtsbarkeit, um Berg-, Fischerei- oder Jagdrechte, um Grund- und Liegenschaftsbesitz und schliesslich auch um Besitz an Personen und Personengruppen.⁵⁰

Ohne Zweifel war das Geleitrecht hier gemeint, zumal es sich ja um das nähere Einzugsgebiet für den Arlbergverkehr handelte und Graf Hartmann nachweislich früher schon einmal im Besitz des Geleits im Walgau gewesen ist. Bereits 1326 hatte er «in der rihtunge der stoesse, die wir mit den burgern von Costenz gehept hant», diesen einen auf fünf Jahre befristeten Geleitbrief ausgestellt. Zusammen mit seinem Bruder Heinrich gelobte damals Graf Hartmann den Konstanzern, «ze schirmen ir libe und ir guot und das wir si in ünsern schirm und in ünser gelaite hant enphanen».⁵¹ Speziell zu erwähnen ist der Gültigkeitsbereich, der noch recht vage formuliert war und ein entsprechend grosses Gebiet umriss. Das Geleit der Sarganser Grafen erstreckte sich 1326 nämlich auf «die strassan durch Walgoe über den Arlen und durch Kurwalhen als verre ünser gebiet ald gewaltsami gat und die strasse für Ulme in allem unserm gebiet und gewaltsami». Dass die Strasse nach Ulm miteinander geschlossen wurde, erklärt sich damit, dass Hartmanns Bruder Heinrich, wie schon sein Vater («Raubritter» Rudolf II. von Sargans), Albeck und Schmalegg besass, zwei Burgen, die nordöstlich von Ulm beziehungsweise in der Nähe von Ravensburg liegen.⁵²

Der Zusatz, das erteilte Geleit gelte, so weit ihr Gebiet oder ihre Gewalt reiche, macht deutlich, dass wir es 1326 noch keineswegs mit Territorien und Grenzen im heutigen Sinne zu tun haben. Vielmehr befindet sich hier – und auch in den späteren

Teilungen – die Entstehung von Territorien in der Anfangsphase. Das Ziel ist eine militärisch und verwaltungsmässig klar abgegrenzte Schutzgewalt über die Strasse und den von ihr durchzogenen Raum. Anhand des Teilungsvertrages von 1342 lässt sich sehr gut aufzeigen, dass die Vorstellung von einem territorial einheitlichen Herrschaftsgebiet gerade erst entsteht. Sehr früh kommt dabei die heute noch gebräuchliche Methode zur Anwendung, sich bei der Grenzziehung an die natürlichen Gegebenheiten der Topographie zu halten. In Ansätzen wird hier dem Rhein erstmals die Funktion einer politischen Trennlinie zugeschrieben, die nachfolgend besprochenen Vereinbarungen zeigen aber, dass dieser noch weit davon entfernt war, definitiven Charakter im Sinne eines Grenzflusses zu erlangen.

Die Teilungsurkunde von 1355 zwischen Sargans und Heiligenberg

Die Geleitbestimmungen in der Teilungsurkunde von 1355 zwischen Sargans und Heiligenberg sind äusserst differenziert, sowohl bezüglich zu geleitender Personen als auch vor allem der geographischen Abgrenzung der Geleitbezirke. Albrecht I. von Heiligenberg und Rudolf IV. von Sargans kommen überein, dass ersterer zwischen Rheineck und Bludenz geleitet sowie «von Werdenberg untz an das var am Rin daz zuo Werdenberg gehoerent», während letzterer für die Kinder seines Bruders (Hartmanns III.) diesen das Geleit von Werdenberg nach Bludenz und von dort zum Arlberg ausbedingt.⁵³ Zwischen Werdenberg und Bludenz darf Albrecht nur Reisenden Geleit erteilen, die keine Kaufleute sind, nämlich «rittend und gende lüt, die kouffmanschaft denne ze mal nit mit inen fuertin». Aber von Werdenberg zum Fahr am Rhein und auf der umgekehrten Strecke geleitet er wieder «alle kouffmanschaft».

Im Vertrag vom 21. Mai 1355 kommt den Regelungen betreffend die Stadt Bludenz besondere Aufmerksamkeit zu, weil diese Ausgangspunkt für Handel und Verkehr über den Arlberg ist. Graf Albrecht, dem, wie wir gesehen haben, das Geleit von Rheineck nach Bludenz «und nit füro» zusteht, hat hier einen Amtmann sitzen und spricht von den Bludener Bürgern als den seinen. Als Stadtherr bedingt er sich nun einen Weg aus «under der stat ald ob der stat zu Bludentz, wederent wir wellint, den man riten und gan mug ane geverde». Den

Kindern Hartmanns, ihren Erben, Amtleuten oder Boten, die «mit raisigen lüten, koufflüten ald mit anderen lüten wer die wärint» nach Bludenz in die Stadt kommen, erlaubt Albrecht im Gegenzug, «alle die wile so das gelait bi inen ist, das sis belaiten sont war si went». Er verzichtet in der Urkunde auf die Grafschaft Walgau, auf die Gerichte dort, seine Ansprüche an «harkomen lüt», auf den «ysenberg» in Bürs und die Jagd im Walgau; das Geleit für Reisende ohne Kaufmannschaft und das Wegrecht in Bludenz behält sich Albrecht aber vor!

So verwundert es kaum, dass auch vierzig Jahre später das Geleit nach Bludenz wieder Anlass zu «stoess und misshellung» zwischen den Sargansern und den Heiligenbergern gab. 1394 beriefen sich die Nachfahren der 1355er Parteien, nämlich Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg beziehungsweise die Brüder Heinrich V. und Hartmann IV. von Werdenberg-Sargans nochmals ausdrücklich auf den Vertrag ihrer Vorfahren. Während Hartmann, Bischof von Chur, und Heinrich, Graf von Vaduz, versprechen, am Eschnerberg keinen Zoll zu nehmen, darf Albrecht zwischen Bludenz und Rheineck geleiten «und von Bludentz gen Werdenberg, das selb her wider umb gen Bludentz und nit von Bludentz an den Arl, näch dem als ünser alten taedingbrief üns des ze baiden sit wol entschaident».⁵⁴

Teilung 1361 zwischen Werdenberg und Montfort

Besonders das Geleitrecht für die Arlbergstrecke blieb weiterhin Streitobjekt konkurrierender Ansprüche. Nach einer ausgedehnten Fehde um den Nachlass Hugos VII. von Montfort-Tosters kam es am 24. Juli 1361 zu einem Vergleich zwischen den Grafen von Werdenberg und denen von Montfort-Feldkirch.⁵⁵ Dieser Vergleich kam in Lindau zustande, und offenbar sind ihn die Grafen von Feldkirch nicht ganz freiwillig eingegangen. Es ist nämlich überliefert, wie im Rahmen dieser Fehde

49 LUB Bd. 1, S. 207, Nr. 101.

50 Sablonier 1992, S. 5.

51 Schulte 1900, S. 215, Nr. 327.

52 Bilgeri 1974, S. 42.

53 LUB Bd. 3, S. 138, Nr. 81.

54 LUB Bd. 3, S. 87, Nr. 45.

55 CS Bd. 7, S. 558, Nr. 4754. Zum Erbstreit siehe Bilgeri 1974, S. 85f.

«Hügli» – Graf Hugo VI. zu Rheineck, ein Enkel Albrechts I. – im Juli 1361 Rudolf IV. von Feldkirch und dessen Sohn Ulrich III. auf der Überfahrt von Arbon nach Lindau überfallen und gefangengenommen hat.⁵⁶ In der von den Werdenbergern aufgesetzten Urkunde heisst es dann: «Ez ist ouch berett, ob yeman gen Rinegg kumpt, die hin uff gen Bludentz went, [...] die mugent wir wol belaiten untz gen Veltkirch in die stat und nit füro.» Dieselben werden dann von den Grafen von Montfort weitergeleitet nach Bludenz.⁵⁷ Die umgekehrte Strecke von Bludenz nach Rheineck wird so aufgeteilt, dass die Werdenberger Reisende von Bludenz nach Feldkirch geleiten und die Montforter dieselben dann weiter nach Rheineck.

Die betreffende Strecke ist die gleiche geblieben wie 1355, inhaltlich aber ist die neue Regelung von der damaligen Überinkunft völlig verschieden. Denn damals wurde das Geleitrecht so aufgeteilt, dass jeder Partei ein anderer Streckenabschnitt zukam. Jetzt aber gelten nicht mehr Streckenabschnitte als Abgrenzungskriterium, sondern die Strassenbenützer werden auf der gleichen Strecke von beiden geleitet. Unterschieden wird aber je nach der Reiserichtung: Alle, die vom Arlberg oder von Rheineck her nach Feldkirch unterwegs sind, stehen im Schutze der Werdenberger, alle Reisenden aus Feldkirch weiter Richtung Bludenz oder Bodensee ziehen dagegen unter den Montfortern. Die Stadt an der Ill bildet so auf halbem Weg zwischen Rheineck und Bludenz das Zentrum und den Ausgangspunkt zur gemeinsamen Kontrolle des Arlbergverkehrs durch beide Grafenhäuser.

Dass der Strassenschutz zwischen Rheineck und Bludenz jedoch nicht nur auf dem Papier, sondern tatsächlich von Werdenberg und Montfort parallel ausgeübt worden ist, lässt sich aus zwei Gründen bezweifeln, einmal, weil die entsprechende Vereinbarung unter erpresserischen Umständen, offenbar auf Druck der Werdenberger Seite, ausgehandelt worden ist, vor allem aber, weil die gleichzeitige Ausübung eines Hoheitsrechtes durch zwei Herrschaften in der Praxis schnell zu Konflikten führt. Dass die Vereinbarung über das Geleit von 1361 mit dem Wunsch endet, es solle den übrigen Herrschaftsrechten der beiden Grafenhäuser daraus «kein Schaden» entstehen, verdeutlicht diese Problematik.⁵⁸ Gerade in den folgenden Jahren blieb das politische Umfeld ge-

kennzeichnet vom Widerspruch zwischen Montfort und Werdenberg, einer Situation, welche bald das Vordringen der Habsburger als neue Geleit- und Territorialherren in unser Gebiet begünstigen sollte.

56 Heinrich von Diessenhofen. Zitat in: Bilgeri 1974, S. 383, Anm. 31: «Item mense Julii predictus comes Rudolfus cum filio suo Ulrico capti fuerunt per comitem Hügelinum de Werdenberg in lacu, dum transire vellent de Arbona in Lindaugiam.» (Ebenso wurden im Monat Juli der vorgenannte Graf Rudolf mit seinem Sohn Ulrich gefangengenommen durch Graf Hügli von Werdenberg am See, als sie von Arbon nach Lindau gehen wollten.) 57 CS Bd. 7, S. 558, Nr. 4754.

58 Ebenda, S. 558: «und sol dz ünsern graffschefften, die von alter zuo ünsern stetten gehörtent, an anderen iren rechten enkainen schaden bringen.»

Quellen und Literatur

ASG: *Anzeiger für Schweizerische Geschichte*. Bd. 7. Hg. Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Basel 1894.

Bilgeri 1971: BENEDIKT BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs*. Bd. 1. *Vom freien Rätien zum Staat der Montforter*. Wien 1971.

Bilgeri 1974: BENEDIKT BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs*. Bd. 2. *Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung*. Wien 1974.

Bilgeri 1987: BENEDIKT BILGERI, *Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*. – *Geschichte der Stadt Feldkirch*. Bd. 1. Sigmaringen 1987.

Burmeister 1985: KARL HEINZ BURMEISTER, *Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*. – *Geschichte der Stadt Feldkirch*. Bd. 2. Sigmaringen 1985.

CS: *Chartularium Sangallense*. Bde. 6 und 7, bearbeitet von OTTO P. CLAVADTSCHER. St. Gallen 1990 und 1993.

EA: *Ämtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede*. Bd. 3.1, bearbeitet von PHILIPP ANTON SEGESSER. Zürich 1858.

Feger 1958: OTTO FEGER, *Geschichte des Bodenseeraums*. Bd. 2. Lindau 1958.

HRG: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Hg. ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN. Berlin 1971f.

JBL: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*. Vaduz 1901f.

LUB: *Liechtensteinisches Urkundenbuch*, I. Teil: *Von den Anfängen bis zum Tod Bischof Hartmanns von Werdenberg-Sargans 1416*. 4 Bde. Vaduz 1948 f.; Bd. 5. – In: JBL 76 (1976) – 87 (1987).

Poeschel 1954: ERWIN POESCHEL, *Ein Raubüberfall des Wilhelm von Richenstein im Jahre 1466*. – In: JBL 54 (1954), S. 61–67.

RU: *Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg*, bearbeitet von HERMANN WARTMANN. – In: *Quellen zur Schweizer Geschichte*. Bd. 10. Basel 1891.

Sablonier 1992: ROGER SABLONIER, *Graf Hartman sol ze tail werden Vadutz*. *Der Werdenberger Teilungsvertrag von 1342*. – In: JBL 92 (1992), S. 1–36.

Schnyder 1973: WERNER SCHNYDER, *Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien*. 2 Bde. Zürich 1973/75.

Schulte 1900: ALOYS SCHULTE, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig*. 2 Bde. Leipzig 1900.

UBAS: *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*. Bde. 3 und 4, bearbeitet von HERMANN WARTMANN. St. Gallen 1882 und 1899. Bd. 6 bearbeitet von TRAUGOTT SCHIESS, St. Gallen 1917.

UBSG: *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg)*. 2 Bde., bearbeitet von FRANZ PERRET. Rorschach 1961 und 1982.

Widmer 1995: ANDREAS WIDMER, «*daz ein buob die eidgnossen angreif*». *Eine Untersuchung zu Fehdewesen und Raubrittertum am Beispiel der Gruberfehde (1390–1430)*. Bern 1995.

Wiederkehr 1976: GEORG ROBERT WIEDERKEHR, *Das freie Geleit und seine Erscheinungsformen in der Eidgenossenschaft des Spätmittelalters. Ein Beitrag zu Theorie und Geschichte eines Rechtsbegriffs*. Zürich 1976.